

TEILREVISION DER ORTSPLANUNG, PAKET 1

GEWR, WEILER-TYPEN, WANDERWEGRICHTPLAN

Gemeinde Rickenbach

Kanton Luzern / 22'613.Z.

AKTENNOTIZ

Beurteilung Mitwirkungseingaben

Betreff	Inhalt	Beurteilung
Gewässerraum	Antrag: Verzicht auf GewR auf GS Nrn. 427 und 1246	Keine weitere Verringerung des GewR möglich, da gesetzliche Mindestvorgabe und kein Härtefall.
	Frage: Warum kein GewR für Eindolung auf GS Nrn. 12 und 13 (Dorf Rickenbach) wie für Eindolung auf GS Nr. 254 (Niederwil)?	Hochwasserschutz im betreffenden Abschnitt im Dorf Rickenbach gewährleistet, in Niederwil aber nicht. Möglichkeit für GewR auf GS Nrn. 12 und 13 besteht, allerdings gab es Grundsatz-Entscheid des Gemeinderates dagegen.
Gewässerraum	Antrag: Asymmetrische Verschiebung des GewR auf GS Nr. 71 um 2-3m in Richtung Parzellengrenze	Anpassung des GewR um rund 2m in Richtung Parzellengrenze (damit auf Seite Gebäude noch 3m gemäss Wasserbaugesetz ab Mitte Eindolung), Geometrie angelehnt an obere Skizze im Antrag
Gewässerraum	Antrag: Keine Bewirtschaftungseinschränkung für GS Nr. 161	Festlegung einer Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen im Streifen entlang des Gebäudes Nr. 127c. Weitere Ausnahmen nicht möglich. Zurückschneiden von Problempflanzen, wenn das Ufer nicht landwirtschaftlich genutzt wird, ist zulässig (Art. 41c Abs. 3 und 4). Massnahmen gegen die Ufererosion sind mit den Voraussetzungen gem. Art. 41c Abs. 5 GschV auch zulässig.
Gewässerraum	Antrag: Prüfung eines Rückhaltebeckens o.ä. im Wald zwischen Burg und Niederwil	Hochwasserschutzmassnahmen sind nicht Gegenstand der Teilrevision der Ortsplanung

Betreff	Inhalt	Beurteilung
Weilertyp	Antrag: Neuprüfung Niederwil, Ermöglichung Entwicklung, Erhaltung bisherige Baurechten, Einzonung von neuen Bauzonen, Besichtigung und Konsultation Bewohner	Einteilung in andere Weilertypen (und / oder Einzonung) nicht möglich gemäss erneuter Prüfung und Absprache mit Projektleiter der DS rawi. Möglich ist allerdings die Zuteilung des nördlichen Teils an der Menzikerstrasse ebenfalls zur Weilerzone anstatt zur Landwirtschaftszone. Zur möglichen Entwicklung siehe separate Aktennotiz
Gewässerraum	Antrag: GewR ohne Bewirtschaftungseinschränkungen auf GS Nrn. 135, 136, 139, 160, 254 (neue Weilerzone)	Grundsatz: Festlegung der Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nur in der Landwirtschaftszone; Ausnahme jedoch auch in der Weilerzone möglich und zweckmässig zur Gleichbehandlung mit Eindolungen in Landwirtschaftszone und Sonderbauzone Hof.
Gewässerraum	Hinweis: Verweis auf Art. 4c Abs. 4 GSchV stimmt nicht (Planungsbericht, Seite 15, 3. Aufzählungspunkt)	Gemeint ist Art. 41c Abs. 4 GSchV
	Frage: Präzisierung „extensive Nutzung“	Muss gemäss den Anforderungen der DZ-Verordnung bewirtschaftet <u>und</u> auch so gemeldet sein (gem. Art. 41c Abs. 4 GSchV). Dass dies in bestimmten Regionen nicht möglich ist, ist Franz Stadelmann von der Dienststelle lawa nicht bekannt. Die Details sind direkt mit Franz Stadelmann, lawa zu klären. Bei Bedarf kann zudem eine Präsentation von F. Stadelmann, lawa, zur Verfügung gestellt werden.
	Antrag: Ausscheidung eines GewR ohne Bewirtschaftungseinschränkungen für landwirtschaftlich genutzte Brücken (GS Nrn. 133, 188 etc.)	Die Gewährung einer Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen über landwirtschaftlich genutzten Brücken ist nicht zweckmässig, da die Einschränkung der Bewirtschaftung besonders an solchen Stellen wichtig ist. Dass Weidetiere die Brücken deswegen nicht vor dem 1. September überqueren dürfen, ist Franz Stadelmann, lawa nicht bekannt. Die Details sind direkt mit Franz Stadelmann, lawa zu klären.
Weilertyp	Frage: Präzisierung „Weiler Typ B“	Siehe separate Aktennotiz

Betreff	Inhalt	Beurteilung
Weilertyp	Antrag: Einteilung Mullwil, Sagen, Rinau in den Weilertyp B	Einteilung in andere Weilertypen nicht möglich gemäss erneuter Prüfung und Absprache mit zuständigem Projektleiter der DS rawi (Mullwil bis ca. 1970 eindeutig landwirtschaftlicher Weiler; Kriterien sprechen eindeutig für Weiler-Typ A; Sagen und Rinau entsprachen nie einer landwirtschaftlichen Kleinsiedlung)
Wanderweg-Richtplan	Antrag: Verzicht auf die Eintragung des Abschnitts RI-3 mit Hohlweg	Abklärungen und eine Begehung des Abschnitts mit Vertretern der Luzerner Wanderwege haben gezeigt, dass an der Massnahme RI-3 festgehalten wird.
Wanderweg-richtplan	Anpassung aufgrund Sanierung Güterstrasse	Aufgrund der Sanierung der Güterstrasse mit Belags-einbau zwischen Knabenhüsli und Allmend wird der Wanderweg verlegt. Die Aufhebung und die neue Wegführung werden auf dem Massnahmenblatt RI-4 dokumentiert.

Sursee, 30. Juli 2019 / revidiert 27. Mai 2020